

fen, wenn die Dividendenausschüttung gegenüber den letzten Jahren auf 215 Mio Euro erhöht wird und gleichzeitig Kapitalerhöhung – wie im Teilheft zur Untergliederung 45 Bundesvermögen ersichtlich – ausgeschlossen werden.<sup>9</sup>

## 4.2 Grundzüge des Personalplans

Mit dem Bundesfinanzrahmen 2015-2018 werden auch die Grundzüge des Personalplans für diesen Zeitraum festgelegt. Diese knüpfen grundsätzlich an den geltenden Personalplänen an. 2012 wurde im Zuge der Verschärfung des Konsolidierungskurses für die Jahre 2012 bis 2014 ein Aufnahmestopp vereinbart, wobei Ausnahmen für einige Bereiche vorgesehen sind: LehrerInnen, Exekutive, Gerichtsbarkeit, Arbeitsinspektion und Finanzpolizei. Völlige Intransparenz herrscht in Bezug auf das Jahr 2015. Für die Jahre **2016 bis 2018** gilt als **Grundregel**, dass – von den oben erwähnten Ausnahmebereichen abgesehen – **nur jede zweite Pensionierung nachbesetzt** wird.

**Abbildung 20: Personalplan 2014-2018**

Grundzüge des Personalplans	2014*	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2014/15
	BFRG					
Präsidentenkanzlei	81	80	80	80	79	-1
Bundesgesetzgebung	416	416	416	416	416	0
Verfassungsgerichtshof	96	96	96	96	96	0
Verwaltungsgerichtshof	199	199	200	200	200	0
Volksanwaltschaft	73	73	74	74	74	0
Rechnungshof	323	323	323	323	323	0
Bundeskanzleramt	1.208	1.198	1.194	1.190	1.185	-10
Inneres	31.991	32.208	32.407	32.599	32.769	217
Äußeres	1.367	1.349	1.339	1.328	1.315	-18
Justiz	11.293	11.264	11.215	11.156	11.074	-29
Militärische Angelegenheiten und Sport	22.116	21.954	21.839	21.688	21.465	-162
Finanzverwaltung	11.353	11.447	11.447	11.447	11.447	94
Arbeit	414	412	408	408	408	-2
Soziales u Konsumentenschutz	1.150	1.145	1.134	1.115	1.097	-5
Gesundheit	379	375	371	367	361	-4
Familien und Jugend	125	125	125	125	125	0
Bildung und Frauen	44.434	44.311	44.277	44.240	44.192	-123
Wissenschaft und Forschung	735	725	718	710	699	-10
Kunst und Kultur	312	309	309	309	309	-3
Wirtschaft	2.352	2.323	2.299	2.270	2.234	-29
Verkehr, Innovation, Technologie	888	877	869	859	847	-11
Land- und Forstwirtschaft	2.653	2.635	2.614	2.591	2.561	-18
<b>Gesamt</b>	<b>133.958</b>	<b>133.844</b>	<b>133.754</b>	<b>133.591</b>	<b>133.276</b>	<b>-114</b>

Quelle: BMF, eigene Darstellung, \* BFRG 2014-2017 Novelle lt RV

Es wurden jedoch auch einige, zum Teil neue Festlegungen getroffen:

- Im Bereich der Polizei werden in den Jahren 2015-2018 insgesamt 1.000 zusätzliche Planstellen geschaffen (jeweils 250 pro Jahr). Eine finanzielle Bedeckung für diese Ausweitung gibt es nicht, der Finanzminister fordert im Gegenzug jedoch Einsparungen in der Verwaltung der UG 11 Inneres. Es sind zwar Einsparungen im Personalplan eingestellt, jedoch nicht im Ausmaß der Ausweitung.

<sup>9</sup> „Der Bund beabsichtigt aus heutiger Sicht keine weitere Kapitalerhöhung an der ÖIAG.“

- Im operativen Bereich der Finanzverwaltung werden ab dem Jahr 2015 550 Planstellen von den Einsparungsvorgaben ausgenommen. Es handelt sich daher nicht wie angekündigt um eine tatsächliche Aufstockung des Personalstandes, sondern vielmehr um eine Kürzung gegenüber dem Jahr 2013 (11.655). Damit können aber immerhin ab 2015 die Planstellen im operativen Bereich der Finanzverwaltung (Finanzämter, Großbetriebsprüfung, Steuerfahndung, Finanzpolizei) gehalten werden. Unklar ist, ob diese Planstellen eine finanzielle Bedeckung haben.
- Im Bereich Bildung und Frauen werden in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 60 Planstellen zu Entlastung der LehrerInnen für die IT-Betreuung zur Verfügung gestellt.
- 100 Justizwachebedienstete sind bereits im Personalplan für 2014 enthalten.

Das zum Jahresende 2013 beschlossene **neue LehrerInnendienstrecht wird erst ab dem Schuljahr 2019/2020 wirksam**. Bis dahin eintretende LehrerInnen können zwischen dem alten und neuen Dienstrecht wählen.

Bei einer Beurteilung des Personalplans ist die Änderung des Bundesministeriengesetzes zu berücksichtigen, das zu Verschiebungen zwischen einzelnen Untergliederungen (UG 10 Bundeskanzleramt, UG 11 Inneres, UG 12 Äußeres, UG 25 Familien und Jugend, UG 30 Bildung und Frauen) bzw zur neuen Untergliederung (UG 32 Kunst und Kultur) geführt hat. Dadurch sind Vergleiche je UG zwischen dem BFRG 2014-2017 aus dem Jahr 2013 mit dem BFRG 2015 bis 2018 nicht möglich. Das erschwert die Beurteilung der Planstellenentwicklung. Die **Personalpolitik** im BFRG 2015-2018 **insgesamt** kann aber jedenfalls als **restriktiv** bezeichnet werden: Zwischen 2014 und 2018 werden die Planstellen um 682 zurückgefahren.

Der vorgelegte **Personalplan** 2015-2018 wird gegenüber jenem im BFRG 2014-2017 gelockert, ist aber dennoch in mehrfacher Hinsicht **kritisch zu bewerten**. Einmal erfolgen die Kürzungen weitgehend undifferenziert, auf notwendige und sinnvolle Nachbesetzungen wird keine Rücksicht genommen. Im Bereich der operativen Finanzverwaltung musste bereits die Reißleine gezogen werden. Das ist positiv zu beurteilen, reicht jedoch für eine Ausweitung der Prüftätigkeit der Finanzverwaltung, insbesondere im Bereich der Großbetriebsprüfung nicht aus. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ist der Aufnahmestopp 2014 bzw die nur teilweise Nachbesetzung ab 2015 aufgrund des weiterhin angespannten Arbeitsmarktes problematisch. Drittens schließlich erfolgt der Personalabbau weiterhin losgelöst von Reformen der Verwaltung und des föderalen Systems in Österreich.

### 4.3 Entwicklung der Auszahlungen

Der Vergleich der Auszahlungsobergrenzen bis 2018, der aufgrund kleinerer Sondereffekte für einzelne Untergliederungen erst ab 2015 uneingeschränkt möglich ist, zeigt die nach wie vor **gedämpfte Entwicklung der Auszahlungen**. Diese steigen im Zeitraum von 2015 bis 2018 mit durchschnittlich 2,7 % pro Jahr, und damit klar langsamer als die nominelle Wirtschaftsleistung (3,7 % p.a.).

Das entspricht allerdings trotzdem einer **Lockerung gegenüber dem letzten Bundesfinanzrahmen**, der mit wenigen Ausnahmen niedrigere Auszahlungsobergrenzen für die Rubriken vorgesehen hatte. Wichtigste Änderungen sind die zusätzlichen Mittel für die Hypo Alpe Adria auf der einen und deutlich niedrigere Auszahlungen in der Rubrik 5 (v.a. Zinszahlungen) auf der anderen Seite. Mit etwa 500 Mio Euro pro Jahr kam es zudem zu einer wesentlichen Anhebung der Auszahlungsobergrenze in der UG 20 – Arbeit. Ab 2015 wurden auch die – vollständig variablen – Auszahlungsobergrenzen in der UG 22 – mit durchschnittlich rund 1 Mrd Euro nach oben – an das neue Gutachten der Pensionskommission angepasst, während die BeamtInnenpensionen nach unten korrigiert wurden.